

REPUBLIK ÖSTERREICH
BUNDESMINISTERIUM
FÜR SOZIALE VERWALTUNG

1010 Wien, den 6. März 1986
Stubenring 1
Telefon 75 00 Telex 111145 oder 111780
Auskunft

Dr. Peter Hanisch

Klappe 6314 Durchwahl

Zl. 37.006/5-3/86

An das
Präsidium des Nationalrates

Parlament
1010 W i e n

Gesetzesentwurf	
Zl.	21 - GE/1986
Datum	1986 03 11
Verteilt	11. MRZ. 1986 Prof.

Betrifft: Entwurf einer Novelle zum Insolvenz-
Entgeltsicherungsgesetz;
Aussendung zur Begutachtung

H. Hajek

Mit Beziehung auf die Rundschreiben des Bundeskanzleramtes vom 13. Mai 1976, GZ. 600.614/3-VI/2/76, vom 16. Mai 1978, GZ. 600.614/2-VI/2/78 und vom 10. August 1985, GZ. 602.271/1-V/6/85, werden anbei 25 Ausfertigungen des gleichzeitig den zur Begutachtung berufenen Stellen zugeleiteten Entwurfes einer Novelle zum Insolvenz-Entgeltsicherungsgesetz samt Erläuterungen übermittelt. Die Frist für die Abgabe von Stellungnahmen endet mit dem 22.4.1986.

Beilagen

Gesetzesentwurf
samt Erläuterungen

Für den Bundesminister:

S t e i n b a c h

Für die Richtigkeit
der Ausfertigung:

[Handwritten signature]

Anlage I zu Zl. 37.006/5-3/86E N T W U R F

Bundesgesetz vom, mit dem
das Insolvenz-Entgeltsicherungsgesetz
geändert wird

Der Nationalrat hat beschlossen:

A r t i k e l I

Das Insolvenz-Entgeltsicherungsgesetz, BGBl.Nr. 324/1977, in der Fassung der Bundesgesetze BGBl.Nr. 107/1979 (Art. VI), BGBl. Nr. 580/1980, BGBl.Nr. 647/1982 (Art. VII), BGBl.Nr. 613/1983 und BGBl.Nr. 104/1985 wird wie folgt geändert:

1. a) Nach § 1 Abs. 1 Z 3 tritt anstelle des Punktes ein Beistrich und wird folgender Wortlaut angefügt:
 - "4. die Zurückweisung des Antrages auf Eröffnung des Konkurses gemäß § 68 der Konkursordnung (KO), RGBl.Nr. 337/1914,
 5. die Einstellung des Vorverfahrens gemäß § 90 der Ausgleichsordnung (AO), RGBl.Nr. 337/1914, wenn nicht von Amts wegen der Anschlußkonkurs eröffnet wird. "
- b) Im § 1 Abs. 2 Z 4 lit. a wird der Ausdruck "§ 53a der Ausgleichsordnung (AO), RGBl.Nr. 337/1914" durch den Ausdruck "§ 54 AO" ersetzt.
- c) Im § 1 Abs. 2 Z 4 treten anstelle der lit. e folgende Bestimmungen:
 - "e) Kosten, die dem Arbeitnehmer bis zum Abschluß und anlässlich eines außergerichtlichen Vergleiches erwachsen sind, höchstens jedoch bis zu den tarifmäßigen Ansprüchen des Rechtsvertreters;
 - f) Barauslagen und tarifmäßige Ansprüche des Rechtsvertreters, die dem Arbeitnehmer aus der Stellung des Antrages auf Eröffnung des Konkurses über das Vermögen des Arbeitgebers, auch

im Fall eines Beschlusses nach Abs. 1 Z 3 oder 4, und für die Teilnahme am Insolvenzverfahren bzw. die Teilnahme am Vorverfahren, wenn der Antrag auf Insolvenz-Ausfallgeld auf Abs. 1 Z 5 beruht, erwachsen sind."

d) § 1 Abs. 3 lautet:

"(3) Insolvenz-Ausfallgeld gebührt nicht (ausgeschlossener Anspruch):

1. für Ansprüche nach Abs. 2, die durch eine anfechtbare Rechtshandlung erworben wurden;
2. für Ansprüche, die auf einer Einzelvereinbarung beruhen, die
 - a) nach Eintritt der Zahlungsunfähigkeit oder
 - b) nach dem Antrag auf Eröffnung des Konkurses, des Ausgleichsverfahrens oder des Vorverfahrens oder
 - c) in den letzten 90 Tagen vor der Eröffnung eines Verfahrens nach Abs. 1 oder des Vorverfahrens bzw. vor der Kenntnis vom Beschluß nach Abs. 1 Z 3 oder 4 bzw. von der Einstellung des Vorverfahrens nach Abs. 1 Z 5 abgeschlossen wurde, soweit die Ansprüche über den durch Gesetz, Kollektivvertrag oder Betriebsvereinbarung (§ 97 Abs. 1 des Arbeitsverfassungsgesetzes (ArbVG), BGBl.Nr. 22/1974), zustehenden Anspruch hinausgehen;
3. für Ansprüche auf Kündigungsentschädigung, sofern dieser Anspruch das Entgelt für den Zeitraum von drei Monaten übersteigt, hinsichtlich jenes Betrages, den der Arbeitnehmer infolge des Unterbleibens der Arbeitsleistung erspart oder durch anderweitige Verwendung erworben oder zu erwerben absichtlich versäumt hat;
4. für Entgeltansprüche, die nach Zeiträumen bemessen oder abgerechnet werden, insoweit der als Insolvenz-Ausfallgeld begehrte Nettobetrag (§ 3 Abs. 4) im Zeitpunkt der Fälligkeit im Monat den 60-fachen Betrag der Höchstbeitragsgrundlage gemäß § 45 Abs. 1 lit. b des Allgemeinen Sozialversicherungsgesetzes (ASVG), BGBl.Nr. 189/1955, übersteigt, es sei denn, daß nach Gesetz, Kollektivvertrag oder Betriebsvereinbarung (§ 97 Abs. 1 ArbVG) ein höherer Nettobetrag gebührt;
5. für Ansprüche, die auf einem Zurückweisungsbeschluß nach Abs. 1 Z 4 beruhen, deren Fälligkeit im Zeitpunkt dieses Beschlusses vor mehr als drei Jahre eingetreten ist."

e) § 1 Abs. 5 Z 3 lautet:

"3. Gesellschafter, die einen beherrschenden Einfluß auf die Gesellschaft haben, auch wenn dieser Einfluß ausschließlich oder teilweise auf der treuhändigen Verfügung von Gesellschaftsanteilen Dritter beruht."

2. Im § 2 Z 3 wird der Ausdruck "§ 2 Abs. 1 des Arbeitsgerichtsgesetzes, BGBl.Nr. 170/1946" durch den Ausdruck "§ 51 Abs. 3 Z 2 des Arbeits- und Sozialgerichtsgesetzes, BGBl.Nr 104/1985" ersetzt.

3. a) § 3 Abs. 1 lautet:

"§ 3. (1) Das Insolvenz-Ausfallgeld gebührt dem Anspruchsberechtigten in inländischer Währung für alle gesicherten Ansprüche (§ 1 Abs. 2), die bis zum Ende des dritten Monats entstanden sind, der auf die Eröffnung des Konkurses oder eines anderen Insolvenzverfahrens (§ 1 Abs. 1 Z 1 und 2) bzw. auf einen Beschluß nach § 1 Abs. 1 Z 3 oder 4 oder auf die Einstellung des Vorverfahrens nach § 1 Abs. 1 Z 5 folgt. Wird der Anschlußkonkurs eröffnet oder das Ausgleichsverfahren nach § 69 Abs. 1 AO eingestellt, so ist das Ende des hierauf folgenden dritten Monats maßgebend."

b) Nach § 3 Abs. 2 wird ein neuer Abs. 3 eingefügt, der lautet:

"(3) Wird ein Arbeitnehmer vom Arbeitgeber vor der Eröffnung des Ausgleichsverfahrens oder danach gemäß § 20b und § 20c AO gekündigt, so gebührt Insolvenz-Ausfallgeld für laufendes Entgelt bis zum Ende des Arbeitsverhältnisses, längstens jedoch bis zum Verstreichen der gesetzlichen oder kollektivvertraglichen Kündigungsfristen unter Bedachtnahme auf die Kündigungstermine und die gesetzlichen Kündigungsbeschränkungen."

c) Der bisherige Abs. 3 des § 3 erhält die Absatzbezeichnung "(4)" und lautet:

"(4) Das Insolvenz-Ausfallgeld gebührt, vorbehaltlich Abs. 5, in der Höhe des gesicherten Anspruches vermindert um die Dienstnehmerbeitragsanteile zur gesetzlichen Sozialversicherung, unbeschadet des § 13a Abs. 1, und vermindert um jene gesetzlichen

Abzüge, die von anderen öffentlich-rechtlichen Körperschaften im Insolvenzverfahren geltend zu machen sind. Ist dieser Anspruch nicht auf eine Geldleistung gerichtet oder ist sein Geldbetrag unbestimmt oder nicht in inländischer Währung festgesetzt, so ist der Schätzwert zur Zeit der Eröffnung des Insolvenzverfahrens bzw. zur Zeit des Beschlusses nach § 1 Abs. 1 Z 3 oder 4 bzw. zur Zeit der Einstellung des Vorverfahrens nach § 1 Abs. 1 Z 5 maßgebend. Betagte Forderungen gelten als fällig. Betagte unverzinsliche Forderungen können nur in dem Betrag geltend gemacht werden, der mit Hinzurechnung der gesetzlichen Zinsen von den im zweiten Satz dieses Absatzes genannten Zeitpunkt bis zur Fälligkeit dem vollen Betrag der Forderung gleichkommt."

- d) Der bisherige Abs. 4 des § 3 erhält die Absatzbezeichnung "(5)".
- e) Im neuen Abs. 5 werden die Ausdrücke "Abs. 3 zweiter Satz" und "Abs. 1 und 2" durch die Ausdrücke "Abs. 4 zweiter Satz" bzw. "Abs. 1 bis 3" ersetzt.

4. a) § 6 Abs. 1 lautet:

"§ 6. (1) Der Antrag auf Insolvenz-Ausfallgeld ist bei sonstigem Ausschluß binnen vier Monaten ab Eröffnung eines Verfahrens nach § 1 Abs. 1 bzw. binnen vier Monaten ab Kenntnis von dem Beschluß nach § 1 Abs. 1 Z 3 oder 4 bzw. von der Einstellung des Vorverfahrens nach § 1 Abs. 1 Z 5 zu stellen. Diese Frist beginnt neuerlich zu laufen, wenn

1. der Anschlußkonkurs eröffnet wird;
2. das Ausgleichsverfahren nach § 69 Abs. 1 AO eingestellt wird;
3. der Anspruchsberechtigte vor Ablauf der Frist nach dem ersten Satz stirbt;
4. Kosten nach Ablauf der Frist nach dem ersten Satz entstehen bzw. festgestellt werden, hinsichtlich des Antrages auf diese Kosten.

Ist der Antrag auf Insolvenz-Ausfallgeld verspätet gestellt worden, so sind von Amts wegen unter Anhörung des Vermittlungsausschusses (§ 44a des Arbeitsmarktförderungsgesetzes, BGBl.Nr. 31/1969) die Rechtsfolgen der Fristversäumung bei Vorliegen von berücksichtigungswürdigen Gründen nachzusehen. Ein berücksichtigungs-

- 5 -

würdiger Grund liegt beispielsweise vor, wenn dem Arbeitnehmer billigerweise die Kenntnis von der Eröffnung des Insolvenzverfahrens nach § 1 Abs. 1 nicht zugemutet werden konnte. Eine solche Nachsicht ist nicht mehr möglich, wenn seit der Eröffnung des Insolvenzverfahrens bzw. seit dem Beschluß nach § 1 Abs. 1 Z 3 oder 4 bzw. seit der Einstellung des Vorverfahrens nach § 1 Abs. 1 Z 5 mehr als drei Jahre verstrichen sind."

- b) Im § 6 Abs. 4 wird der Ausdruck "§ 3 Abs. 3 erster Satz" durch den Ausdruck "§ 3 Abs. 4 erster Satz" ersetzt.
5. Im § 7 Abs. 6 wird der Ausdruck " § 8 " durch den Ausdruck " § 8 Abs. 1 " ersetzt.
6. a) Der bisherige Wortlaut des § 8 erhält die Absatzbezeichnung "(1)".
- b) Dem § 8 wird ein Abs. 2 mit folgendem Wortlaut angefügt:
- "(2) Im Fall der Pfändung, Verpfändung bzw. Übertragung gemäß Abs. 1, bei denen der Insolvenz-Ausfallgeld-Fonds Drittschuldner ist, sind die diesbezüglichen Urkunden oder gerichtlichen Entscheidungen dem nach § 5 Abs. 1 oder 2 zuständigen Arbeitsamt als anweisende Behörde im Sinne des § 295 der Exekutionsordnung zuzustellen."
7. a) § 11 Abs. 1 erster Satz lautet:
- "§ 11. (1) Die diesem Bundesgesetz unterliegenden gesicherten Ansprüche gegen den Arbeitgeber (gegen die Konkursmasse) gehen, soweit sie nicht bestritten sind, auf den Insolvenz-Ausfallgeld-Fonds mit der Antragstellung (§ 6 Abs. 1 bzw. § 4), sind die gesicherten Ansprüche nach § 1 Abs. 4 anzumelden, mit dieser Anmeldung über."
- b) Im § 11 Abs. 3 wird der Ausdruck "§ 1 Abs. 1 Z 1 bis 3" durch den Ausdruck "§ 1 Abs. 1 Z 1 bis 5" ersetzt.

- 6 -

8. a) Dem bisherigen § 13 Abs. 1 wird folgender Wortlaut angefügt:

"Überträgt der Bundesminister für soziale Verwaltung die Verwaltung des Fonds durch Geschäftsordnung an Bundesdienststellen, so hat der Fonds dem Bund den dadurch entstehenden Verwaltungsaufwand jährlich im nachhinein zu vergüten. Die Vergütung wird mit dem 14-fachen Jahresbezug eines Beamten der Allgemeinen Verwaltung der Dienstklasse V, Gehaltsstufe 2, einschließlich der Verwaltungsdienstzulage, festgesetzt."

b) § 13 Abs. 5 erster Satz wird durch folgende Bestimmungen ersetzt:

"Der Fonds kann die Erfüllung seiner Forderungen (§§ 9 und 11) stunden, deren Abstattung in Raten bewilligen und auf solche Forderungen ganz oder teilweise verzichten, wobei die diesbezüglichen bundesgesetzlichen Vorschriften sinngemäß anzuwenden sind; Stundungs- und Verzugszinsen sind aber nicht auszubedingen."

c) Am Ende des § 13 Abs. 8 wird der Punkt durch einen Strichpunkt ersetzt und folgender Wortlaut angefügt:

"4. vor Erlassung einer Verordnung über die neue Festsetzung des Von-Hundert-Satzes gemäß § 13a Abs. 2."

9. a) Im § 13a Abs. 2 treten anstelle des zweiten Satzes folgende Bestimmungen:

"Die Beitragsanteile sind vom Fonds diesem Sozialversicherungsträger in Form eines Pauschalbetrages monatlich im nachhinein zu zahlen. Der Pauschalbetrag wird mit 12 vH. des Aufwandes für Insolvenz-Ausfallgeld bemessen. Dieser Von-Hundert-Satz ist durch Verordnung des Bundesministers für soziale Verwaltung neu festzusetzen, wenn sich die Höhe der auf den Dienstnehmer entfallenden Beitragsanteile zur gesetzlichen Sozialversicherung (§ 51 Abs. 1 Z 1 lit. b und Z 3 lit. a und § 51a ASVG) ändert."

b) § 13 a Abs. 3 lautet:

"(3) Durch den Pauschalbetrag nach Abs. 2 gelten die im durchgeführten oder beantragten Insolvenzverfahren durch die Sozialversicherungsträger nicht hereinbringbaren Dienstnehmerbeitragsanteile zur gesetzlichen Sozialversicherung für die im Abs. 2 festgelegten Zeiträume zu den nachstehenden Zeitpunkten als getilgt:

1. Abschluß des Konkursverfahrens,
 2. Erfüllung des Zwangsausgleiches oder des Ausgleiches,
 3. Abweisung eines Antrages auf Eröffnung des Konkurses mangels hinreichenden Vermögens,
 4. Zurückweisung des Antrages auf Eröffnung des Konkurses gemäß § 68 KO,
 5. Einstellung des Vorverfahrens gemäß § 90 AO,
 6. Einstellung des Ausgleichsverfahrens gemäß § 69 Abs. 1 AO.
- Die Tilgung im Sinne der Z 5 und 6 tritt nur dann ein, wenn kein Anschlußkonkurs eröffnet wird."

10. Dem § 14 wird ein Absatz mit der Bezeichnung "(4)" mit folgendem Wortlaut angefügt:

"(4) Der Hauptverband der österreichischen Sozialversicherungsträger ist verpflichtet, auf automationsunterstütztem Weg aus den in seiner zentralen Anlage (§ 31 Abs. 3 Z 15 ASVG) gespeicherten Daten jene Daten an die Arbeitsämter und Landesarbeitsämter sowie an das Bundesministerium für soziale Verwaltung zu übermitteln, die für diese Stellen eine wesentliche Voraussetzung zur Durchführung der ihnen nach diesem Bundesgesetz übertragenen Aufgaben bilden."

A r t i k e l I I

(1) Dieses Bundesgesetz tritt, soweit im folgenden nichts anderes bestimmt wird, mit dem auf die Kundmachung folgenden Monatsersten in Kraft. Auf Anträge der Sozialversicherungsträger nach § 13a Abs. 2 in der Fassung des BGBl.Nr. 647/1982, die bis zu dem auf die Kundmachung folgenden Monatsersten gestellt werden, ist der bisherige § 13a anzuwenden.

(2) Art. I Z 1 - ausgenommen Z 1 lit. d hinsichtlich § 1 Abs. 3 Z 4 -, Z 3 und 4 findet auf Insolvenzfälle, die bis zu dem auf die Kundmachung folgenden Monatsersten eintreten, keine Anwendung.

(3) Art. I Z 1 lit. d hinsichtlich § 1 Abs. 3 Z 4 tritt mit 1.10. 1986 in Kraft.

- 8 -

(4) Art. I Z 8 lit. a (§ 13 Abs. 1) findet auf den nach dieser Gesetzesstelle zu vergütenden Verwaltungsaufwand erstmalig für das Geschäftsjahr 1986 Anwendung.

(5) § 97 des Arbeits- und Sozialgerichtsgesetzes, BGBl.Nr. 104/1985, mit dem das Insolvenz-Entgeltsicherungsgesetz geändert wird, findet auf Insolvenzfälle, die vor dem 1.1.1987 eingetreten sind, keine Anwendung.

A r t i k e l III

Mit der Vollziehung dieses Bundesgesetzes sind betraut:

1. hinsichtlich des Art. I Z 6 (§ 8) der Bundesminister für Justiz;
2. hinsichtlich des Art. I Z 7 (§ 11) und des Art. II Abs.5 der Bundesminister für soziale Verwaltung im Einvernehmen mit dem Bundesminister für Justiz;
3. hinsichtlich der übrigen Bestimmungen der Bundesminister für soziale Verwaltung.

Anlage II zu Zl. 37.006/5-3/86V O R B L A T TProblem und Ziel:

Anpassung des Insolvenz-Entgeltsicherungsgesetzes an die Erfahrungen der Praxis.

Lösung:

- * Einbeziehung weiterer Insolvenztatbestände
- * Angleichung des Anspruchszeitraumes der Zahlung von Insolvenz-Ausfallgeld im Ausgleich an die Kündigungsfristen, wenn der Arbeitnehmer knapp vor der Ausgleichseröffnung bzw. nach dieser mit Zustimmung des Gerichtes gekündigt wird
- * Vermeidung von Härten bei der Antragstellung
- * Vereinfachung der Abfuhr der Dienstnehmerbeitragsanteile zur gesetzlichen Sozialversicherung an die Träger der Krankenversicherung sowie Vereinfachungen beim Forderungsübergang und bei der Berücksichtigung von Pfändungen
- * Klarstellung hinsichtlich des Verwaltungsaufwandes

Alternativen:

Keine.

Kosten:

Kostenneutral

ERLÄUTERUNGEN

Im Hinblick auf die Erfahrungen der Praxis mit den Bestimmungen der Konkurs- und Ausgleichsordnung in der Fassung des Insolvenzrechtsänderungsgesetzes, die Anregungen des Rechnungshofes und der Volksanwaltschaft sowie auf die Judikatur des Verwaltungsgerichtshofes ist es angezeigt, das Insolvenz-Entgeltssicherungsgesetz entsprechend anzupassen. Weiters sollen auch Verfahrensbestimmungen vereinfacht werden. Die Novelle sieht daher insbesondere die Einbeziehung weiterer Insolvenztatbestände, die Angleichung des Anspruchszeitraumes der Zahlung von Insolvenz-Ausfallgeld im Ausgleich an die Kündigungsfristen, die Vermeidung von Härten bei der Antragstellung auf Insolvenz-Ausfallgeld, Vereinfachungen hinsichtlich der Berücksichtigung von Pfändungen im Zuge der Anweisung, Vereinfachungen bei der Abfuhr der Dienstnehmerbeitragsanteile zur gesetzlichen Sozialversicherung sowie bezüglich des Forderungsüberganges und Klarstellungen hinsichtlich des Verwaltungsaufwandes vor.

Die vorgeschlagenen Novellierungen sind kostenneutral. Dem durch die Einbeziehung weiterer Insolvenztatbestände und die Angleichung des Anspruchszeitraumes an die Kündigungsfristen bei der Zahlung von Insolvenz-Ausfallgeld im Ausgleich lediglich in Einzelfällen eintretenden geringen Mehraufwand stehen ebensolche Aufwandsverminderungen durch vereinfachte Verfahrensabläufe gegenüber. Die übrigen Gesetzesanpassungen sind mit keinem finanziellen Mehraufwand verbunden.

Ein Bedarf an zusätzlichem Personal wird nicht eintreten. Die Zuständigkeit des Bundesgesetzgebers für die Erlassung dieses Bundesgesetzes ergibt sich aus Artikel 10 Abs. 1 Z 11 B-VG.

Zu den einzelnen Bestimmungen wird bemerkt:

- 2 -

Zu Art. I:Zu Z 1 lit. a (§ 1 Abs. 1):

Es sollen die Insolvenztatbestände durch die neuen Z 4 und 5 ergänzt werden.

Durch Z 4 soll festgelegt werden, daß auch dann, wenn nach § 68 der Konkursordnung (KO) die Eröffnung des Konkurses nicht mehr zulässig ist, ein Anspruch auf Insolvenz-Ausfallgeld besteht.

Nach § 68 KO kann der Konkurs nicht mehr zulässigerweise eröffnet werden, wenn der (ehemalige) Arbeitgeber eine juristische Person (z.B. Aktiengesellschaft, Genossenschaft, Verein) oder Handelsgesellschaft (z.B. Offene Handelsgesellschaft, Gesellschaft mit beschränkter Haftung & Co Kommanditgesellschaft) ist, die bereits aufgelöst und deren Vermögen überdies verteilt ist.

Diese Erweiterung soll vor allem ermöglichen, noch offene Ansprüche aus dem Arbeitsverhältnis im Fall einer sogenannten stillen Liquidation (d.h. Betriebsauflösung ohne Insolvenzverfahren) geltend machen zu können.

Hinsichtlich der vorgesehenen Begrenzung der Ansprüche, die auf dem Insolvenztatbestand nach § 1 Abs. 1 Z 4 beruhen, siehe die Erläuterungen zu Z 1 lit. d (§ 1 Abs. 3 Z 5).

Durch Z 5 wird darauf Bedacht genommen, daß nach der geltenden Rechtslage bei der Einstellung des Vorverfahrens ohne Eröffnung des Anschlußkonkurses ein Anspruch auf Insolvenz-Ausfallgeld nicht gebührt. Diese erst seit dem Inkrafttreten des neuen Insolvenzrechtes (Insolvenzrechtsänderungsgesetz, BGBl.Nr. 370/1982) sich ergebende Lücke soll im Interesse der betroffenen Arbeitnehmer durch die Regelung geschlossen werden.

Zu Z 1 lit. c (§ 1 Abs. 2 Z 4 lit. e und f):

In lit. e soll festgelegt werden, daß dem Arbeitnehmer auch jene Kosten zu ersetzen sind, die ihm bis zum Abschluß und anlässlich eines außergerichtlichen Vergleiches erwachsen sind; dies allerdings höchstens bis zu den tarifmäßigen Ansprüchen des Rechtsvertreters (z.B. nach dem Rechtsanwaltsstarifgesetz). Bei den Kosten bis zum Abschluß des außergerichtlichen Vergleiches sind allfällige dem Arbeitnehmer erwachsene Gerichtskosten zu verstehen.

In lit. f soll normiert werden, daß einem Arbeitnehmer Insolvenz-Ausfallgeld für die tarifmäßigen Ansprüche des Rechtsvertreters, die für die Antragstellung auf Eröffnung des Konkurses und für die Forderungsanmeldung anfallen zustehen, zumal auf Grund der komplizierten Vorschriften des Insolvenzrechtes der Arbeitnehmer zur Wahrung seiner Rechte in der Regel Hilfe eines rechtsfreundlichen Vertreters bedarf. Schließlich soll in dieser Bestimmung noch festgelegt werden, daß auch jene notwendigen Kosten zu ersetzen sind, die diesem Arbeitnehmer im Fall eines Beschlusses nach § 1 Abs. 1 Z 3 oder 4 erwachsen sind. Überdies sollen bei der Antragstellung auf Insolvenz-Ausfallgeld auf Grund des Insolvenztatbestandes nach § 1 Abs. 1 Z 5 die Kosten der Teilnahme am Vorverfahren ersetzt werden.

Zu Z 1 lit. d (§ 1 Abs. 3):

Zum besseren Verständnis wird diese Gesetzesstelle zur Gänze wieder verlautbart.

Die Ergänzung des § 1 Abs. 3 Z 2 in den lit. b und c trägt lediglich der Einbeziehung weiterer Insolvenztatbestände im § 1 Abs. 1 Rechnung.

Die vorgesehene Neuregelung des § 1 Abs. 3 Z 4 folgt der Rechtsmeinung des Verfassungsgerichtshofes, nicht nur die nach Zeiträumen bemessenen Ansprüche (z.B. Lohn, Gehalt), sondern auch diejenigen Ansprüche, die periodisch nur abgerechnet werden (z.B. Provisionen) von der in der Gesetzesstelle verfügbaren Beschränkung zu erfassen. Dies ist auch aus Gründen des Gleichheitsgrundsatzes erforderlich.

Dadurch wird der Anspruch auf Insolvenz-Ausfallgeld nicht durch einen Höchstbetrag für die Summe der gesicherten Ansprüche oder für jeden einzelnen Anspruch, sondern durch Beschneidung der jeweiligen Basisgröße (z.B. Lohn, Provision) in Grenzen gehalten.

Die vorgeschlagene Ergänzung des § 1 Abs. 3 durch eine Z 5 ist im Zusammenhang mit dem neuen Insolvenztatbestand nach § 1 Abs. 1 Z 4 zu sehen (siehe auch Erläuterungen zu Z 1 lit. a).

Da die dort vorgesehene Unzulässigkeit der Konkurseröffnung gemäß § 68 KO vom Gericht ab der Auflösung und Vermögenslosigkeit immer - also auch beispielsweise in zehn Jahren - auszusprechen ist, soll eine Begrenzung in der Form vorgesehen werden, daß für Forderungen, deren Fälligkeit im Zeitpunkt des Zurückweisungsbeschlusses vor mehr als drei Jahren eingetreten ist, ein Anspruch auf Insolvenz-Ausfallgeld nicht besteht. Die Dreijahresfrist lehnt sich an die Verjährungsfrist des § 1468 ABGB an.

Zu Z 1 lit. e (§ 1 Abs. 5 Z 3):

Damit soll festgelegt werden, daß der Treuhänder, dessen beherrschender Einfluß auf die Gesellschaft ausschließlich oder teilweise auf der treuhändigen Verfügung von Gesellschaftsanteilen Dritter beruht, von der Gewährung von Insolvenz-Ausfallgeld ausgeschlossen ist. Dies erscheint insbesondere deshalb gerechtfertigt, weil dieser infolge seines Anteiles am Gesellschaftskapital (unter Berücksichtigung der Anteile Dritter) Gesellschafterbeschlüsse sich gegenüber als Arbeitnehmer nicht gelten lassen muß. Solche Personen sollen daher den Gesellschaftern, die kraft eigener Gesellschaftsanteile einen beherrschenden Einfluß ausüben, gleichgestellt werden. Für diese Personen ist auch kein Zuschlag zum Arbeitslosenversicherungsbeitrag (§ 12 Abs. 1 Z 5) zu entrichten.

Zu Z 3 lit. b (§ 3 Abs. 3):

Nach der geltenden Rechtslage (§ 3 Abs. 1 und 2) kann Insolvenz-Ausfallgeld für laufendes Entgelt nur bis zum Ende des dritten Monats, der auf die Eröffnung des Konkurses usw. folgt, zuerkannt werden; dies ist für Arbeitnehmer im Fall eines Ausgleiches dann mit Nachteilen verbunden, wenn sie vor der Ausgleichseröffnung oder knapp danach (hier mit Ermächtigung des Insolvenzgerichtes gemäß der §§ 20b und 20c der Ausgleichsordnung) vom Arbeitgeber gekündigt werden und das Arbeitsverhältnis wegen der einzuhaltenden Kündigungsfrist (bei Kündigung vor der Ausgleichseröffnung auch unter Bedachtnahme auf den Kündigungstermin) über den nach dem Insolvenz-Entgeltsicherungsgesetz gesicherten Zeitraum "hinausragt" (gilt insbesondere für langjährige Arbeitnehmer des insolventen Arbeitgebers): Zum einen erhält er eben Insolvenz-Ausfallgeld für laufendes Entgelt nicht bis zum Ende des Arbeitsverhältnisses, zum anderen braucht ihm der Arbeitgeber seit dem Insolvenzrechtsänderungsgesetz seine Ansprüche nur noch in der Höhe der Ausgleichsquote abgelten; erfolgt die Quotenzahlung fristgerecht, kann er auch nicht berechtigterweise vorzeitig austreten. Diese Auswirkung des Insolvenzrechtsänderungsgesetzes soll durch die vorgesehene Bestimmung vermieden werden, indem festgelegt wird, daß bei solchen Kündigungen durch den Arbeitgeber Insolvenz-Ausfallgeld bis zum rechtlichen Ende des Arbeitsverhältnisses gebührt; allerdings insoweit begrenzt, als Insolvenz-Ausfallgeld für das laufende Entgelt nur bis zum Ablauf der nach Gesetz oder Kollektivvertrag zustehenden Kündigungsfrist unter Bedachtnahme auf die Kündigungstermine und die gesetzlichen Kündigungsbeschränkungen gebühren soll.

Zu Z 4 lit. a (§ 6 Abs. 1):

Die bisherige Regelung des § 6 Abs. 1 konnte bei verspäteter Beantragung in der Praxis soziale Härtefälle nicht vermeiden. Statt dessen soll in derartigen Fällen durch die im Gesetz vorgesehene Härteklausel geholfen werden können. Diese Härteklausel soll allerdings nicht mehr Platz greifen können, wenn seit dem in Frage kommenden Insolvenztatbestand nach § 1 Abs. 1 im Zeitpunkt der Antragstellung mehr als drei Jahre verstrichen sind.

Die übrigen Änderungen enthalten lediglich Zitierungsänderungen.

Zu Z 5 und 6 (§ 7 Abs. 6, § 8):

Mit der Anfügung eines Abs. 2 an den § 8 soll vorgesehen werden, daß z.B. Exekutionsbewilligungen, in denen der Insolvenz-Ausfallgeld-Fonds als Drittschuldner aufscheint, dem zur Entscheidung gemäß § 5 Abs. 1 oder 2 zuständigen Arbeitsamt als anweisende Behörde im Sinne des § 295 der Exekutionsordnung zuzustellen sind. Hiedurch können dem Arbeitgeber und dem Gläubiger die zuerkannten Beträge rascher angewiesen werden.

Zu Z 7 lit. a (§ 11 Abs. 1):

Mit dieser Regelung soll eindeutig festgestellt werden, daß die Forderung mit der Antragstellung auf Insolvenz-Ausfallgeld bzw. in dem Fall, daß die Forderung nach den insolvenzrechtlichen Vorschriften anzumelden ist, mit dieser Anmeldung übergeht; lediglich dann, wenn der Masseverwalter die Ansprüche (teilweise) bestreitet, würde der Forderungsübergang wieder (insoweit) außer Kraft treten.

Mit dieser Neuregelung wird die von den Gerichten unterschiedlich gehandhabte Praxis, wann der Forderungsübergang tatsächlich erfolgt (z.B. im Zeitpunkt der Antragstellung auf Insolvenz-Ausfallgeld oder im Zeitpunkt der Zuerkennung von Insolvenz-Ausfallgeld) eindeutig gelöst.

Zu Z 8 lit. a (§ 13 Abs. 1):

Der Verwaltungsaufwand des Fonds ist gemäß § 12 Abs. 1 aus Fondsmitteln zu bestreiten. Da sich der Fonds auf Grund seiner Geschäftsordnung für seine Verwaltungstätigkeit Bundesdienststellen bedient, muß er dem Bund den daraus entstehenden Aufwand vergüten.

Auf Anregung des Rechnungshofes wird durch die vorgesehene Ergänzung die Vergütung des für den Bund entstehenden Aufwandes pauschaliert. Durch die vorgesehene Bindung des Pauschalbetrages an den Jahresbezug eines Beamten der allgemeinen Verwaltung der Dienstklasse V, Gehaltsstufe 2, wird sowohl der unterschiedlichen Einstufung der für die Fondsverwaltung herangezogenen Bediensteten als auch der künftigen Kostenentwicklung Rechnung getragen.

Als Berechnungsbasis für die Pauschalierung wurde die für 1985 mit dem Bund abgerechnete Vergütung des Personal- und Sachaufwandes in der Höhe von S 3,807.374,- herangezogen. Dieser Betrag entspricht dem 15 1/2-fachen Jahresbezug eines Beamten der oben angeführten Dienstklasse.

In Anbetracht der in der vorliegenden Novelle vorgesehenen Verwaltungsvereinfachungen, insbesondere durch die Änderungen im § 13a, wird aber eine Einsparung bei den Kosten für den Personal- und Sachaufwand eintreten, der durch die Festsetzung des Pauschales mit dem 14-fachen Jahresbezug Rechnung getragen wird.

Zu Z 8 lit. b (§ 13 Abs. 5):

Diese Ergänzung entspricht gleichfalls einer Anregung des Rechnungshofes.

Auf Grund der Allgemeinen Vorschrift für die Verrechnung und den Zahlungsverkehr des Bundes (Allgemeine Verrechnungs- und Zahlungsvorschrift - AVZ) sind auch für Fonds die vom Bund oder Organen des Bundes verwaltet werden, die diesbezüglichen Bundesvorschriften anzuwenden. Dies soll durch die vorgeschlagene Regelung im Gesetzentwurf eindeutig verankert werden. Unter den Worten "die diesbezüglichen bundesgesetzlichen Vorschriften" sind insbesondere die in Frage kommenden Vorschriften des jeweiligen Bundesfinanzgesetzes zu verstehen; bezogen auf das Bundesfinanzgesetz 1986, BGBl.Nr. 1, sind dies vor allem die Regelungen des Art. XII Abs. 7 bis 10.

Zu Z 8 lit. c (§ 13 Abs. 8):

Die Ergänzung soll zur Wahrung der Anhörungsrechte der Interessenvertretungen der Arbeitnehmer und der Arbeitgeber vor Erlassung einer Verordnung im Sinne des § 13a Abs. 2 in der neuen Fassung (siehe Erläuterungen zu Art. I Z 9) vorgenommen werden.

Zu Z 9 lit. a und b (§ 13a Abs. 2 zweiter und dritter Satz bzw. § 13a Abs. 2):

Nach § 13a Abs. 2 zweiter Satz in der bisherigen Fassung sind die Dienstnehmerbeitragsanteile zur gesetzlichen Sozialversicherung vom Insolvenz-Ausfallgeld-Fonds dem zur Beitragseinhebung zuständigen Sozialversicherungsträger in dem von ihm festgestellten und beantragten Ausmaß binnen einem Monat direkt zu zahlen. Dies hat zur Folge, daß vom jeweils zuständigen Krankenversicherungsträger für jeden einzelnen insolvent gewordenen Arbeitgeber Dienstnehmerbeitragsanteile ermittelt und dem Fonds zur Zahlung bekanntgegeben werden müssen. Der Fonds hat hierauf die beantragten Beträge an diesen Sozialversicherungsträger zu überweisen und sodann im Wege der Finanzprokurator beim zuständigen Gericht den Forderungsübergang nach § 13a Abs. 3 geltend zu machen. Diese Vorgangsweise verursacht sowohl bei den Krankenversicherungsträgern als auch beim Fonds einen enormen Verwaltungsaufwand.

Zur Verwaltungsvereinfachung und zur Beschleunigung soll von der individuellen Anforderung je insolventen Arbeitgeber abgegangen und statt dessen eine pauschalierte Abfuhr in der Form eingeführt werden, daß monatlich im nachhinein ein Prozentsatz der an Arbeitnehmer ausbezahlten Beträge (Leistungsaufwand) zur Anweisung gelangt. Hiebei wäre so vorzugehen, daß direkt an den für den Sitz des Betriebes zuständigen Sozialversicherungsträger, d.i. im Regelfall die jeweils in Frage kommende Gebietskrankenkasse, gezahlt wird. In administrationstechnischer Hinsicht ist es lediglich erforderlich, auf den Bescheiden und Vorschußmitteilungen der Arbeitsämter diesen Sozialversicherungsträger anzuführen.

Auf Basis der vom Fonds in der Zeit vom 1.1.1984 bis 31.12.1985 an Arbeitnehmer ausbezahlten Beträgen einerseits und an Dienstnehmerbeitragsanteilen an die Krankenversicherungsträger andererseits würde dies einen Pauschalbetrag von 12 vH. ergeben (zur Berechnung siehe die diesbezügliche Beilage).

Diesem Von-Hundert-Satz liegen weiters die derzeitigen Beitragsätze in der Pensions- und Krankenversicherung nach ASVG zugrunde.

Würden diese Beitragssätze verändert, hätte dies eine entsprechende Anpassung des Pauschales von 12 vH. durch Erlassung einer Verordnung des Bundesministers für soziale Verwaltung nach Anhörung der gesetzlichen Interessenvertretungen (siehe auch die Erläuterungen zu Z 8 lit. c) zur Folge.

Durch die Pauschalvergütung der Dienstnehmerbeitragsanteile wäre der § 13 a Abs. 3 neu zu fassen, wenn ein Forderungsübergang in den einzelnen Insolvenzverfahren nicht mehr Platz greifen kann. Die Bestimmungen sehen vor, daß nunmehr die Entlastung der insolventen Dienstgeber für die Beitragsschuld der Dienstnehmerbeitragsanteile, die durch das vom Fonds überwiesene Pauschale gedeckt ist, durch die Sozialversicherungsträger erfolgt.

Durch die vorgeschlagene Novellierung tritt keine Änderung der dem § 13a innewohnenden Grundsätze selbst ein, wonach der Anspruch des Arbeitnehmers auch die auf seine Ansprüche entfallenden Dienstnehmerbeitragsanteile zur gesetzlichen Sozialversicherung umfaßt. Weiters ersetzt der Fonds - so wie bisher die Dienstnehmerbeitragsanteile für die Zeit vor der Insolvenz für längstens zwei Jahre, für die Zeit danach, soweit Insolvenzausfallgeld zu leisten ist, nunmehr aber pauschaliert.

Zu Z 10 (§ 14 Abs. 4):

Der Abs. 4 soll eine dem Datenschutzgesetz entsprechende Unterstützung durch den Hauptverband der österreichischen Sozialversicherungsträger für die mit der Vollziehung des Insolvenz-Entgeltsicherungsgesetzes befaßten Stellen sicherstellen.

Zu Art. II:

Die Bestimmungen des Art. I sollen mit dem auf die Kundmachung im Bundesgesetzblatt folgenden Monatsersten in Kraft treten. Wie schon bei den meisten Novellen zum Insolvenz-Entgeltsicherungsgesetz bisher sollen jene Bestimmungen, die unmittelbar die Arbeitnehmer selbst betreffen (z.B. Einbeziehung weiterer Insolvenztatbestände, Vermeidung von Härten bei der Antragstellung) auf Insolvenzfälle, die bis zu dem auf die Kundmachung folgenden Monatsersten eintreten, keine Anwendung finden.

Lediglich die neugefaßte Bestimmung des § 1 Abs. 3 Z 4 soll mit 1.10.1986 in Kraft treten, da mit Ablauf des 30.9.1986 der bisherige § 1 Abs. 3 Z 4 seine Wirksamkeit verliert.

Im Abs. 5 des Art. II soll weiters festgelegt werden, daß die durch § 97 des Arbeits- und Sozialgerichtsgesetzes (ASGG), BGBl.Nr. 104/1985, abgeänderten Bestimmungen des Insolvenz-Entgeltsicherungsgesetzes auf Insolvenzfälle, die vor dem 1.1.1987 eingetreten sind, keine Anwendung finden. Nach der derzeitigen Übergangsbestimmung des ASGG (§ 101) wäre dies nicht der Fall gewesen, der insbesondere darauf abgestellt wird, wann der Antrag (also vor dem Inkrafttreten des ASGG oder eben früher) eingebracht wird. In Einzelfällen würde dies zu unterschiedlichen Ergebnissen bei Ergreifen von "Rechtsmitteln" trotz der gleichen Insolvenz und dem gleichen Arbeitgeber führen (in einem Fall - wie bisher - letztendlich Erkenntnis des Verwaltungsgerichtshofes, im anderen Fall Urteil des Obersten Gerichtshofes).

Zu Z 1 lit. b (§ 1 Abs. 2 Z 4 lit. a), Z 2 (§ 2 Z 3), Z 3 lit. a (§ 3 Abs. 1), Z 3 lit. c bis e (§ 3 Abs. 4 und 5), Z 4 lit. b (§ 6 Abs. 4), Z 7 lit. b (§ 11 Abs. 3):

Insbesondere durch die Umgestaltung der Insolvenztatbestände im § 1 Abs. 1 und die Einfügung eines neuen Abs. 3 im § 3, wären in den angeführten Gesetzesstellen die Zitate entsprechend anzupassen.

Beilage

Berechnung des Von-Hundert-Satzes nach § 13a Abs. 2

Beilage

(zu Art. I Z 9)

Auszahlungen von Insolvenz-Ausfallgeld an Dienstnehmer:

1984:	1.178,779 Mio.
1985:	<u>1.374,815 Mio.</u>
zusammen:	2.553,594 Mio.
hievon 12 vH. =	306,431 Mio (= Vorschlag für das Pauschale)

Auszahlungen von Dienstnehmerbeitragsanteilen an Sozialversicherungsträger: 1984 und 1985

zusammen:	298,986 Mio.
abzgl. Rückflüsse	- <u>12,726 Mio.</u>
(Rückzahlungen der Sozialversicherungsträger von insbesondere bei diesen Trägern eingegangenen Quotenzahlungen)	
netto	286,260 Mio.

Die Vergütung durch den Fonds erfolgt gemäß den derzeitigen Bestimmungen einen Monat nach Antragstellung durch die Sozialversicherungsträger. Unter Berücksichtigung des Liquidierungszeitraumes besteht eine Anweisungsverzögerung von rd. 6 Wochen. Der ausgewiesene Betrag von S 286,260 Mio. entspricht daher der Vergütung für 22 1/2 Monate. Für zwei volle Jahre beträgt er 305,352 Mio. ($286,260 : 22 \frac{1}{2} \times 24$). Dieser Betrag entspricht dem im Gesetzesentwurf vorgeschlagenen Prozentsatz von 12 vH. einem Prozentsatz von 11,96, gerundet.

TEXTGEGENÜBERSTELLUNG

IESG-geltende Fassung

§ 1. (1) Anspruch auf Insolvenz-Ausfallgeld haben Arbeitnehmer, ehemalige Arbeitnehmer und ihre Hinterbliebenen sowie die Rechtsnachfolger von Todes wegen dieser Personen (Anspruchsberechtigte) für die nach Abs. 2 gesicherten Ansprüche, wenn über das Vermögen des Arbeitgebers (ehemaligen Arbeitgebers) im Inland der Konkurs eröffnet wird. Der Konkursöffnung stehen gleich:

1. die Eröffnung eines Ausgleichsverfahrens,
2. die Anordnung der Geschäftsaufsicht,
3. die Abweisung eines Antrages auf Eröffnung eines Konkurses mangels hinreichenden Vermögens.

§ 1 Abs. 2 Z 4 lit. a

- a) Prozeßkosten, die dem Arbeitnehmer zur Durchsetzung der Ansprüche nach Abs. 2 Z 1 bis 3 rechtskräftig zugesprochen oder im Fall eines Konkurses gemäß § 109 der Konkursordnung (KO), RGBl. Nr. 337/1914, festgestellt oder im Fall eines Ausgleichsverfahrens in das Anmeldeverzeichnis eingetragen und weder vom Schuldner noch vom Ausgleichsverwalter gemäß § 53a der Ausgleichsordnung (AO), RGBl. Nr. 337/1914, bestritten wurden;

IESG-Fassung des Entwurfes

§ 1. (1) Anspruch auf Insolvenz-Ausfallgeld haben Arbeitnehmer, ehemalige Arbeitnehmer und ihre Hinterbliebenen sowie die Rechtsnachfolger von Todes wegen dieser Personen (Anspruchsberechtigte) für die nach Abs. 2 gesicherten Ansprüche, wenn über das Vermögen des Arbeitgebers (ehemaligen Arbeitgebers) im Inland der Konkurs eröffnet wird. Der Konkursöffnung stehen gleich:

1. die Eröffnung eines Ausgleichsverfahrens,
2. die Anordnung der Geschäftsaufsicht,
3. die Abweisung eines Antrages auf Eröffnung eines Konkurses mangels hinreichenden Vermögens,
4. die Zurückweisung des Antrages auf Eröffnung des Konkurses gemäß § 68 der Konkursordnung (KO), RGBl. Nr. 337/1914,
5. die Einstellung des Vorverfahrens gemäß § 90 der Ausgleichsordnung (AO), RGBl. Nr. 337/1914, wenn nicht von Amts wegen der Anschlußkonkurs eröffnet wird.

§ 1 Abs. 2 Z 4 lit. a

- a) Prozeßkosten, die dem Arbeitnehmer zur Durchsetzung der Ansprüche nach Abs. 2 Z 1 bis 3 rechtskräftig zugesprochen oder im Fall eines Konkurses gemäß § 109 der Konkursordnung (KO), RGBl. Nr. 337/1914, festgestellt oder im Fall eines Ausgleichsverfahrens in das Anmeldeverzeichnis eingetragen und weder vom Schuldner noch vom Ausgleichsverwalter gemäß § 54 AC bestritten wurden;

IESG-geltende Fassung

§ 1 Abs. 2 Z 4 lit. e

- e) Barauslagen, die dem Arbeitnehmer aus der Stellung des Antrages auf Eröffnung des Konkurses über das Vermögen des Arbeitgebers sowie aus der Teilnahme am Konkurs- oder Ausgleichsverfahren erwachsen sind.

§ 1 Abs. 3

(3) Insolvenz-Ausfallgeld gebührt nicht (ausgeschlossener Anspruch):

1. für Ansprüche nach Abs. 2, die durch eine anfechtbare Rechtshandlung erworben wurden;
2. für Ansprüche, die auf einer Einzelvereinbarung beruhen, die
 - a) nach Eintritt der Zahlungsunfähigkeit oder
 - b) nach dem Antrag auf Eröffnung des Konkurses oder des Ausgleichsverfahrens oder
 - c) in den letzten 90 Tagen vor der Eröffnung eines Verfahrens nach Abs. 1 bzw. vor der Kenntnis von der Abweisung des Antrages nach Abs. 1 Z 3

abgeschlossen wurde, soweit die Ansprüche über den durch Gesetz, Kollektivvertrag oder Betriebsvereinbarung [§ 97 Abs. 1 des Arbeitsverfassungsgesetzes (ArbVG) BGBl. Nr. 22/1974] zustehenden Anspruch hinausgehen;

IESG-Fassung des Entwurfes

§ 1 Abs. 2 Z 4 lit. e und f

- e) Kosten, die dem Arbeitnehmer bis zum Abschluß und anlässlich eines außergerichtlichen Vergleiches erwachsen sind, höchstens jedoch bis zu den tarifmäßigen Ansprüchen des Rechtsvertreters;
- f) Barauslagen und tarifmäßige Ansprüche des Rechtsvertreters, die dem Arbeitnehmer aus der Stellung des Antrages auf Eröffnung des Konkurses über das Vermögen des Arbeitgebers, auch im Fall eines Beschlusses nach Abs. 1 Z 3 oder 4, und für die Teilnahme am Insolvenzverfahren bzw. die Teilnahme am Vorverfahren, wenn der Antrag auf Insolvenz-Ausfallgeld auf Abs. 1 Z 5 beruht, erwachsen sind.

§ 1 Abs. 3

(3) Insolvenz-Ausfallgeld gebührt nicht (ausgeschlossener Anspruch):

1. für Ansprüche nach Abs. 2, die durch eine anfechtbare Rechtshandlung erworben wurden;
2. für Ansprüche, die auf einer Einzelvereinbarung beruhen, die
 - a) nach Eintritt der Zahlungsunfähigkeit oder
 - b) nach dem Antrag auf Eröffnung des Konkurses, des Ausgleichsverfahrens oder des Vorverfahrens oder
 - c) in den letzten 90 Tagen vor der Eröffnung eines Verfahrens nach Abs. 1 oder des Vorverfahrens bzw. vor der Kenntnis vom Beschluß nach Abs. 1 Z 3 oder 4 bzw. von der Einstellung des Vorverfahrens nach Abs. 1 Z 5

abgeschlossen wurde, soweit die Ansprüche über den durch Gesetz, Kollektivvertrag oder Betriebsvereinbarung (§ 97 Abs. 1 des Arbeitsverfassungsgesetzes (ArbVG), BGBl. Nr. 22/1974), zustehenden Anspruch hinausgehen;

IESG-geltende Fassung

(§ 1 Abs. 3)

3. für Ansprüche auf Kündigungsentschädigung, sofern dieser Anspruch das Entgelt für den Zeitraum von 3 Monaten übersteigt, hinsichtlich jenes Betrages, den der Arbeitnehmer infolge des Unterbleibens der Arbeitsleistung erspart oder durch anderweitige Verwendung erworben oder zu erwerben absichtlich versäumt hat;
4. für nach Zeiträumen bemessene Ansprüche, insoweit der als Insolvenz-Ausfallgeld begehrte Nettobetrag (§ 3 Abs. 3) im Zeitpunkt der Fälligkeit im Tag den zweifachen, in der Woche den vierzehnfachen und im Monat den sechzigfachen Betrag der Höchstbeitragsgrundlage gemäß § 45 Abs. 1 lit. b des Allgemeinen Sozialversicherungsgesetzes, BGBl. Nr. 189/1955, übersteigt, es sei denn, daß nach Gesetz, Kollektivvertrag oder Betriebsvereinbarung (§ 97 Abs. 1 ArbVG) ein höherer Nettobetrag gebührt.

§ 1 Abs. 5 Z 3

3. Gesellschafter, die einen beherrschenden Einfluß auf die Gesellschaft haben.

§ 2 Z 3

3. arbeitnehmerähnlichen Personen gemäß § 2 Abs. 1 des Arbeitsgerichtsgesetzes, BGBl. Nr. 170/1946,

IESG-Fassung des Entwurfes

(§ 1 Abs. 3)

3. für Ansprüche auf Kündigungsentschädigung, sofern dieser Anspruch das Entgelt für den Zeitraum von drei Monaten übersteigt, hinsichtlich jenes Betrages, den der Arbeitnehmer infolge des Unterbleibens der Arbeitsleistung erspart oder durch anderweitige Verwendung erworben oder zu erwerben absichtlich versäumt hat;
4. für Entgeltansprüche, die nach Zeiträumen bemessen oder abgerechnet werden, insoweit der als Insolvenz-Ausfallgeld begehrte Nettobetrag (§ 3 Abs. 4) im Zeitpunkt der Fälligkeit im Monat den 60-fachen Betrag der Höchstbeitragsgrundlage gemäß § 45 Abs. 1 lit. b des Allgemeinen Sozialversicherungsgesetzes (ASVG), BGBl. Nr. 189/1955, übersteigt, es sei denn, daß nach Gesetz, Kollektivvertrag oder Betriebsvereinbarung (§ 97 Abs. 1 ArbVG) ein höherer Nettobetrag gebührt;
5. für Ansprüche, die auf einem Zurückweisungsbeschluß nach Abs. 1 Z 4 beruhen, deren Fälligkeit im Zeitpunkt dieses Beschlusses vor mehr als drei Jahre eingetreten ist.

§ 1 Abs. 5 Z 3

3. Gesellschafter, die einen beherrschenden Einfluß auf die Gesellschaft haben, auch wenn dieser Einfluß ausschließlich oder teilweise auf der treuhändigen Verfügung von Gesellschaftsanteilen Dritter beruht.

§ 2 Z 3

3. arbeitnehmerähnlichen Personen gemäß § 51 Abs. 3 Z 2 des Arbeits- und Sozialgerichtsgesetzes, BGBl. Nr. 104/1985,

IESG-geltende Fassung

§ 3. (1) Das Insolvenz-Ausfallgeld gebührt dem Anspruchsberechtigten in inländischer Währung für alle gesicherten Ansprüche (§ 1 Abs. 2), die bis zum Ende des dritten Monates entstanden sind, der auf die Eröffnung des Konkurses oder eines anderen Insolvenzverfahrens (§ 1 Abs. 1 Z. 1 und 2) oder auf die Abweisung eines Antrages nach § 1 Abs. 1 Z. 3 folgt. Wird der Anschlußkonkurs eröffnet oder das Ausgleichsverfahren nach § 56 Abs. 6 der Ausgleichsordnung, RGBl. Nr. 337/1914, eingestellt, so ist das Ende des hierauf folgenden dritten Monates maßgebend.

§ 3 Abs. 3

(3) Das Insolvenz-Ausfallgeld gebührt, vorbehaltlich Abs. 4, in der Höhe des gesicherten Anspruches vermindert um die Dienstnehmerbeitragsanteile zur gesetzlichen Sozialversicherung, unbeschadet des § 13 a Abs. 1, und vermindert um jene gesetzlichen Abzüge, die von anderen öffentlich-rechtlichen Körperschaften im Insolvenzverfahren geltend zu machen sind.

IESG-Fassung des Entwurfes

§ 3. (1) Das Insolvenz-Ausfallgeld gebührt dem Anspruchsberechtigten in inländischer Währung für alle gesicherten Ansprüche (§ 1 Abs. 2), die bis zum Ende des dritten Monates entstanden sind, der auf die Eröffnung des Konkurses oder eines anderen Insolvenzverfahrens (§ 1 Abs. 1 Z 1 und 2) bzw. auf einen Beschluß nach § 1 Abs. 1 Z 3 oder 4 oder auf die Einstellung des Vorverfahrens nach § 1 Abs. 1 Z 5 folgt. Wird der Anschlußkonkurs eröffnet oder das Ausgleichsverfahren nach § 69 Abs. 1 AO eingestellt, so ist das Ende des hierauf folgenden dritten Monates maßgebend.

§ 3 Abs. 3

(3) Wird ein Arbeitnehmer vom Arbeitgeber vor der Eröffnung des Ausgleichsverfahrens oder danach gemäß § 20b und § 20c AO gekündigt, so gebührt Insolvenz-Ausfallgeld für laufendes Entgelt bis zum Ende des Arbeitsverhältnisses, längstens jedoch bis zum Verstreichen der gesetzlichen oder kollektivvertraglichen Kündigungsfristen unter Bedachtnahme auf die Kündigungsstermine und die gesetzlichen Kündigungsbeschränkungen.

§ 3 Abs. 4

(4) Das Insolvenz-Ausfallgeld gebührt, vorbehaltlich Abs. 5, in der Höhe des gesicherten Anspruches vermindert um die Dienstnehmerbeitragsanteile zur gesetzlichen Sozialversicherung, unbeschadet des § 13a Abs. 1, und vermindert um jene gesetzlichen Abzüge, die von anderen öffentlich-rechtlichen Körperschaften im Insolvenzverfahren geltend zu machen sind.

IESG-geltende Fassung

(§ 3 Abs. 3)

Ist dieser Anspruch nicht auf eine Geldleistung gerichtet oder ist sein Geldbetrag unbestimmt oder nicht in inländischer Währung festgesetzt, so ist der Schätzwert zur Zeit der Eröffnung des Insolvenzverfahrens bzw. zur Zeit der Abweisung eines Antrages nach § 1 Abs. 1 Z. 3 maßgebend. Betagte Forderungen gelten als fällig. Betagte unverzinsliche Forderungen können nur in dem Betrag geltend gemacht werden, der mit Hinzurechnung der gesetzlichen Zinsen von dem im zweiten Satz dieses Absatzes genannten Zeitpunkt bis zur Fälligkeit dem vollen Betrag der Forderung gleichkommt.

§ 3 Abs. 4

(4) Besteht bereits Anspruch auf Zahlung eines Ruhegenusses, so gebührt abweichend von der Regelung im Abs. 1 für Ansprüche ab dem im »Abs. 3« zweiter Satz genannten Zeitpunkt unbeschadet weiterer Ansprüche als Insolvenz-Ausfallgeld eine einmalige Zahlung in der Höhe von zwölf Monatsbeträgen. Ansprüche nach Abs. 1 und »2« bleiben davon unberührt.

IESG-Fassung des Entwurfes

(§ 3 Abs. 4)

Ist dieser Anspruch nicht auf eine Geldleistung gerichtet oder ist sein Geldbetrag unbestimmt oder nicht in inländischer Währung festgesetzt, so ist der Schätzwert zur Zeit der Eröffnung des Insolvenzverfahrens bzw. zur Zeit des Beschlusses nach § 1 Abs. 1 Z 3 oder 4 bzw. zur Zeit der Einstellung des Vorverfahrens nach § 1 Abs. 1 Z 5 maßgebend. Betagte Forderungen gelten als fällig. Betagte unverzinsliche Forderungen können nur in dem Betrag geltend gemacht werden, der mit Hinzurechnung der gesetzlichen Zinsen von den im zweiten Satz dieses Absatzes genannten Zeitpunkt bis zur Fälligkeit dem vollen Betrag der Forderung gleichkommt.

§ 3 Abs. 5

(5) Besteht bereits Anspruch auf Zahlung eines Ruhegenusses, so gebührt abweichend von der Regelung im Abs. 1 für Ansprüche ab dem im Abs. 4 zweiter Satz genannten Zeitpunkt unbeschadet weiterer Ansprüche als Insolvenz-Ausfallgeld eine einmalige Zahlung in der Höhe von zwölf Monatsbeträgen. Ansprüche nach Abs. 1 bis 3 bleiben davon unberührt.

IESG-geltende Fassung

§ 6. (1) Der Antrag auf Insolvenz-Ausfallgeld ist bei sonstigem Ausschluß binnen vier Monaten ab Eröffnung eines Verfahrens nach § 1 Abs. 1 bzw. binnen vier Monaten ab Kenntnis von der Abweisung eines Antrages nach § 1 Abs. 1 Z 3 zu stellen. Diese Frist beginnt neuerlich zu laufen, wenn

- a) der Anschlußkonkurs eröffnet wird;
- b) das Ausgleichsverfahren nach § 56 Abs. 6 der Ausgleichsordnung eingestellt wird;
- c) der Anspruchsberechtigte vor Ablauf der Frist nach dem ersten Satz stirbt;
- d) Kosten nach Ablauf der Frist nach dem ersten Satz entstehen bzw. festgestellt werden, hinsichtlich des Antrages auf diese Kosten.

In allen vorstehenden Fällen ist § 71 AVG 1950, BGBl. Nr. 172, mit der Maßgabe anzuwenden, daß die Frist zur Antragstellung zwei Wochen beträgt.

IESG-Fassung des Entwurfes

§ 6. (1) Der Antrag auf Insolvenz-Ausfallgeld ist bei sonstigem Ausschluß binnen vier Monaten ab Eröffnung eines Verfahrens nach § 1 Abs. 1 bzw. binnen vier Monaten ab Kenntnis von dem Beschluß nach § 1 Abs. 1 Z 3 oder 4 bzw. von der Einstellung des Vorverfahrens nach § 1 Abs. 1 Z 5 zu stellen. Diese Frist beginnt neuerlich zu laufen, wenn

1. der Anschlußkonkurs eröffnet wird;
2. das Ausgleichsverfahren nach § 69 Abs. 1 AO eingestellt wird;
3. der Anspruchsberechtigte vor Ablauf der Frist nach dem ersten Satz stirbt;
4. Kosten nach Ablauf der Frist nach dem ersten Satz entstehen bzw. festgestellt werden, hinsichtlich des Antrages auf diese Kosten.

Ist der Antrag auf Insolvenz-Ausfallgeld verspätet gestellt worden, so sind von Amts wegen unter Anhörung des Vermittlungsausschusses (§ 44a des Arbeitsmarktförderungsgesetzes, BGBl. Nr. 31/1969) die Rechtsfolgen der Fristversäumung bei Vorliegen von berücksichtigungswürdigen Gründen nachzusehen. Ein berücksichtigungswürdiger Grund liegt beispielsweise vor, wenn dem Arbeitnehmer billigerweise die Kenntnis von der Eröffnung des Insolvenzverfahrens nach § 1 Abs. 1 nicht zugemutet werden konnte. Eine solche Nachsicht ist nicht mehr möglich, wenn seit der Eröffnung des Insolvenzverfahrens bzw. seit dem Beschluß nach § 1 Abs. 1 Z 3 oder 4 bzw. seit der Einstellung des Vorverfahrens nach § 1 Abs. 1 Z 5 mehr als drei Jahre verstrichen sind.

IESG-geltende Fassung

§ 6 Abs. 4

(4) Ist ein Konkursverfahren nicht anhängig, so hat der Arbeitgeber binnen 14 Tagen ab eigenhändiger Zustellung einer Aufforderung des Arbeitsamtes zu jeder Forderung eine bestimmte Erklärung über ihre Richtigkeit und Höhe nach Maßgabe des § 3 Abs. 3 erster Satz abzugeben; Vorbehalte sind unzulässig. Dem Arbeitgeber ist hierzu auf sein Verlangen Einsicht in die Anträge und in ihre Beilagen zu gewähren.

§ 7 Abs. 6

(6) Im Falle der Pfändung, Verpfändung oder Übertragung der gesicherten Ansprüche sind die entsprechenden Teilbeträge des Insolvenz-Ausfallgeldes bzw. des Vorschusses hierauf dem Berechtigten zu zahlen, sofern die diesbezüglichen Urkunden oder gerichtlichen Entscheidungen dem Arbeitsamt vor der Erlassung des Bescheides nach Abs. 2 bzw. vor der Ausstellung der Mitteilung nach § 4 vorgelegt werden. Der zweite Satz des § 8 ist sinngemäß anzuwenden.

§ 8. Der Anspruch auf Insolvenz-Ausfallgeld ist in gleicher Weise wie der gesicherte Anspruch (§ 1 Abs. 2) pfändbar, verpfändbar und übertragbar. Die §§ 290 und 293 der Exekutionsordnung, RGBl. Nr. 79/1896, sind sinngemäß anzuwenden.

IESG-Fassung des Entwurfes

§ 6 Abs. 4

(4) Ist ein Konkursverfahren nicht anhängig, so hat der Arbeitgeber binnen 14 Tagen ab eigenhändiger Zustellung einer Aufforderung des Arbeitsamtes zu jeder Forderung eine bestimmte Erklärung über ihre Richtigkeit und Höhe nach Maßgabe des § 3 Abs. 4 erster Satz abzugeben; Vorbehalte sind unzulässig. Dem Arbeitgeber ist hierzu auf sein Verlangen Einsicht in die Anträge und in ihre Beilagen zu gewähren.

§ 7 Abs. 6

(6) Im Falle der Pfändung, Verpfändung oder Übertragung der gesicherten Ansprüche sind die entsprechenden Teilbeträge des Insolvenz-Ausfallgeldes bzw. des Vorschusses hierauf dem Berechtigten zu zahlen, sofern die diesbezüglichen Urkunden oder gerichtlichen Entscheidungen dem Arbeitsamt vor der Erlassung des Bescheides nach Abs. 2 bzw. vor der Ausstellung der Mitteilung nach § 4 vorgelegt werden. Der zweite Satz des § 8 Abs. 1 ist sinngemäß anzuwenden.

§ 8. (1) Der Anspruch auf Insolvenz-Ausfallgeld ist in gleicher Weise wie der gesicherte Anspruch (§ 1 Abs. 2) pfändbar, verpfändbar und übertragbar. Die §§ 290 und 293 der Exekutionsordnung, RGBl. Nr. 79/1896, sind sinngemäß anzuwenden.

IESG-geltende Fassung

IESG-Fassung des Entwurfes

§ 8 Abs. 2

(2) Im Fall der Pfändung, Verpfändung bzw. Übertragung gemäß Abs. 1, bei denen der Insolvenz-Ausfallgeld-Fonds Drittschuldner ist, sind die diesbezüglichen Urkunden oder gerichtlichen Entscheidungen dem nach § 5 Abs. 1 oder 2 zuständigen Arbeitsamt als anweisende Behörde im Sinne des § 295 der Exekutionsordnung zuzustellen."

„§ 11. (1) Die diesem Bundesgesetz unterliegenden gesicherten Ansprüche gegen den Arbeitgeber (gegen die Konkursmasse) gehen vorbehaltlich einer Zuerkennung von Insolvenz-Ausfallgeld oder eines Vorschusses darauf auf den Insolvenz-Ausfallgeld-Fonds mit der Antragstellung (§ 6 Abs. 1 bzw. § 4), soweit die gesicherten Ansprüche nach § 1 Abs. 4 anzumelden sind, mit dieser Anmeldung über.

§ 11 Abs. 3

(3) Ist jedoch der Anspruch nach Abs. 1 auf den Insolvenz-Ausfallgeld-Fonds übergegangen, so ist ein Zugriff auf künftiges Vermögen, das der Arbeitgeber nach dem Ende des Konkurses erworben hat, insoweit ausgeschlossen. Das gleiche gilt sinngemäß in den im § 1 Abs. 1 Z. 1 bis 3 angeführten Fällen.

§ 11. (1) Die diesem Bundesgesetz unterliegenden gesicherten Ansprüche gegen den Arbeitgeber (gegen die Konkursmasse) gehen, soweit sie nicht bestritten sind, auf den Insolvenz-Ausfallgeld-Fonds mit der Antragstellung (§ 6 Abs. 1 bzw. § 4), sind die gesicherten Ansprüche nach § 1 Abs. 4 anzumelden, mit dieser Anmeldung über.

§ 11 Abs. 3

(3) Ist jedoch der Anspruch nach Abs. 1 auf den Insolvenz-Ausfallgeld-Fonds übergegangen, so ist ein Zugriff auf künftiges Vermögen, das der Arbeitgeber nach dem Ende des Konkurses erworben hat, insoweit ausgeschlossen. Das gleiche gilt sinngemäß in den im § 1 Abs. 1 Z. 1 bis 5 angeführten Fällen.

IESG-geltende Fassung

§ 13. (1) Die Mittel gemäß § 12 Abs. 1 sind einem Insolvenz-Ausfallgeld-Fonds (im folgenden „Fonds“ bezeichnet) zuzuführen. Dieser Fonds wird beim Bundesministerium für soziale Verwaltung eingerichtet und besitzt Rechtspersönlichkeit. Der Fonds wird vom Bundesminister für soziale Verwaltung vertreten.

§ 13 Abs. 5

(5) Der Fonds kann hinsichtlich seiner rechtsgültigen Forderungen Stundungen und Ratenzahlungen bewilligen sowie Forderungen ganz oder teilweise abschreiben.

§ 13 Abs. 8

(8) Hinsichtlich der nachstehenden Angelegenheiten von grundsätzlicher Bedeutung sind die gesetzlichen Interessenvertretungen der Arbeitgeber und der Arbeitnehmer zu hören:

1. vor Erlassung einer Verordnung über Höhe und Änderung des Zuschlages gemäß § 12 Abs. 1 Z. 5;

IESG-Fassung des Entwurfes

§ 13. (1) Die Mittel gemäß § 12 Abs. 1 sind einem Insolvenz-Ausfallgeld-Fonds (im folgenden „Fonds“ bezeichnet) zuzuführen. Dieser Fonds wird beim Bundesministerium für soziale Verwaltung eingerichtet und besitzt Rechtspersönlichkeit. Der Fonds wird vom Bundesminister für soziale Verwaltung vertreten.

Überträgt der Bundesminister für soziale Verwaltung die Verwaltung des Fonds durch Geschäftsordnung an Bundesdienststellen, so hat der Fonds dem Bund den dadurch entstehenden Verwaltungsaufwand jährlich im nachhinein zu vergüten. Die Vergütung wird mit dem 14-fachen Jahresbezug eines Beamten der Allgemeinen Verwaltung der Dienstklasse V, Gehaltsstufe 2, einschließlich der Verwaltungsdienstzulage, festgesetzt.

§ 13 Abs. 5

(5) Der Fonds kann die Erfüllung seiner Forderungen (§§ 9 und 11) stunden, deren Abstattung in Raten bewilligen und auf solche Forderungen ganz oder teilweise verzichten, wobei die diesbezüglichen bundesgesetzlichen Vorschriften sinngemäß anzuwenden sind; Stundungs- und Verzugszinsen sind aber nicht auszubedingen.

§ 13 Abs. 8

(8) Hinsichtlich der nachstehenden Angelegenheiten von grundsätzlicher Bedeutung sind die gesetzlichen Interessenvertretungen der Arbeitgeber und der Arbeitnehmer zu hören:

1. vor Erlassung einer Verordnung über Höhe und Änderung des Zuschlages gemäß § 12 Abs. 1 Z. 5;

IESG-geltende Fassung

(§ 13 Abs. 8)

2. vor Erstellung des Voranschlages, des Rechnungsabschlusses und des Geschäftsberichtes gemäß § 13 Abs. 2;
3. vor Erlassung von Durchführungsrichtlinien grundsätzlicher Art, insbesondere hinsichtlich der gesicherten Ansprüche im Sinne des § 1 Abs. 2 Z 4.

§ 13a Abs. 2

(2) Dienstnehmerbeitragsanteile zur gesetzlichen Sozialversicherung, die für gesicherte Ansprüche fällig werden und Dienstnehmerbeitragsanteile, soweit diese bis längstens zwei Jahre vor der Konkurseröffnung bzw. vor jenen Zeitpunkten, welche dieser gemäß § 1 Abs. 1 gleichgestellt sind, rückständig sind, schuldet der Insolvenz-Ausfallgeld-Fonds dem zur Beitragseinhebung zuständigen Sozialversicherungsträger.

Die Beitragsanteile sind vom Insolvenz-Ausfallgeld-Fonds diesem Sozialversicherungsträger in dem vom Sozialversicherungsträger festgestellten und beantragten Ausmaß binnen einem Monat direkt zu zahlen.

IESG-Fassung des Entwurfes

(§ 13 Abs. 8)

2. vor Erstellung des Voranschlages, des Rechnungsabschlusses und des Geschäftsberichtes gemäß § 13 Abs. 2;
3. vor Erlassung von Durchführungsrichtlinien grundsätzlicher Art, insbesondere hinsichtlich der gesicherten Ansprüche im Sinne des § 1 Abs. 2 Z 4;
4. vor Erlassung einer Verordnung über die neue Festsetzung des Von-Hundert-Satzes gemäß § 13a Abs. 2.

§ 13a Abs. 2

(2) Dienstnehmerbeitragsanteile zur gesetzlichen Sozialversicherung, die für gesicherte Ansprüche fällig werden und Dienstnehmerbeitragsanteile, soweit diese bis längstens zwei Jahre vor der Konkurseröffnung bzw. vor jenen Zeitpunkten, welche dieser gemäß § 1 Abs. 1 gleichgestellt sind, rückständig sind, schuldet der Insolvenz-Ausfallgeld-Fonds dem zur Beitragseinhebung zuständigen Sozialversicherungsträger.

Die Beitragsanteile sind vom Fonds diesem Sozialversicherungsträger in Form eines Pauschalbetrages monatlich im nachhinein zu zahlen. Der Pauschalbetrag wird mit 12 vH. des Aufwandes für Insolvenz-Ausfallgeld bemessen. Dieser Von-Hundert-Satz ist durch Verordnung des Bundesministers für soziale Verwaltung neu festzusetzen, wenn sich die Höhe der auf den Dienstnehmer entfallenden Beitragsanteile zur gesetzlichen Sozialversicherung (§ 51 Abs. 1 Z 1 lit. b und Z 3 lit. a und § 51a ASVG) ändert.

IESG-geltende Fassung

§ 13a Abs. 3

(3) Mit der Bezahlung der Dienstnehmeranteile an die Sozialversicherungsträger geht die Forderung auf den Insolvenz-Ausfallgeld-Fonds über. Mit dem Übergang ist keine Änderung des Rechtsgrundes, des Ranges oder der Bevorrechtung der Forderung verbunden.

IESG-Fassung des Entwurfes

§ 13a Abs. 3

(3) Durch den Pauschalbetrag nach Abs. 2 gelten die im durchgeführten oder beantragten Insolvenzverfahren durch die Sozialversicherungsträger nicht hereinbringbaren Dienstnehmerbeitragsanteile zur gesetzlichen Sozialversicherung für die im Abs. 2 festgelegten Zeiträume zu den nachstehenden Zeitpunkten als getilgt:

1. Abschluß des Konkursverfahrens,
 2. Erfüllung des Zwangsausgleiches oder des Ausgleiches,
 3. Abweisung eines Antrages auf Eröffnung des Konkurses mangels hinreichenden Vermögens,
 4. Zurückweisung des Antrages auf Eröffnung des Konkurses gemäß § 68 KO,
 5. Einstellung des Vorverfahrens gemäß § 90 AO,
 6. Einstellung des Ausgleichsverfahrens gemäß § 69 Abs. 1 AO.
- Die Tilgung im Sinne der Z 5 und 6 tritt nur dann ein, wenn kein Anschlußkonkurs eröffnet wird.

§ 14 Abs. 4

(4) Der Hauptverband der österreichischen Sozialversicherungsträger ist verpflichtet, auf automationsunterstütztem Weg aus den in seiner zentralen Anlage (§ 31 Abs. 3 Z 15 ASVG) gespeicherten Daten jene Daten an die Arbeitsämter und Landesarbeitsämter sowie an das Bundesministerium für soziale Verwaltung zu übermitteln, die für diese Stellen eine wesentliche Voraussetzung zur Durchführung der ihnen nach diesem Bundesgesetz übertragenen Aufgaben bilden.